



Inhalt	Seite
Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1966 d. Landeshauptstadt München Effnerplatz (Kunst-am-Bau-Projekt „Mae West“) v. 20. Febr. 2008	237
Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 17.03.2008 mit 17.04.2008 (Erörterung am 02.04.2008) Stadtbez. 13 Bogenhausen Planungsgeb. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2006 Trabrennbahn Daglfing (südl.), Turfstr. (westl.), Riemer Str. (nördl.), Burgauerstr. (östl.)	238
Bekanntmachung; Planfeststellung gem. § 18 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG); Flächenfreisetzung d. AW Neuaubing, Strecke München-Aubing AW München Neuaubing (5508), Bahn-km 3,300 - 3,500 u. Strecke München - Herrsching i.d.B. (5541), Bahn-km 3,300 - 3,800 - Anhörungsverfahren - Auslegung d. Planes v. 29.08.2007	239
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Errichtung u. Betrieb einer Wasserkraftanlage im überbauten Stadtsägmühlbach auf d. Gelände d. städt. St.-Anna-Gymnasiums, Entscheidung z. Umweltverträglichkeitsprüfung; Bekanntmachung	239
Abfallrecht; Abschluss d. Deponie München-Nord d. Landshauptstadt München; Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 d. Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) z. wesentlichen Änderung d. Deponie; hier: Allgem. Vorprüfung d. Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntgabe	240
Öffentl. Bekanntmachung; Aufforderung d. Wehrpflichtigen d. Geburtsjahrganges 1990 z. Meldung z. Erfassung	240
Bekanntmachung üb. d. Schulanmeldung	241
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	242

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	243
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	243
Hinweis: Das Jahresinhaltsverzeichnis v. 2007 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München liegt diesem Amtsblatt bei.	

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit  
Grünordnung Nr. 1966 der Landeshauptstadt München  
Effnerplatz  
(Kunst-am-Bau-Projekt „Mae West“)  
vom 20. Februar 2008**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 10.10.2007 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1966 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

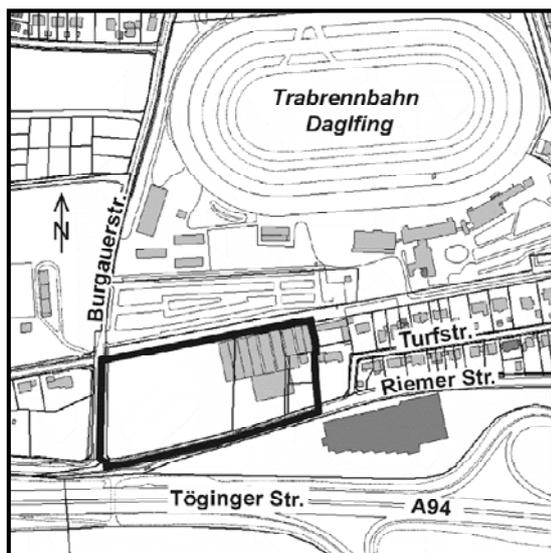
München, 20. Februar 2008

Christian Ude  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2006  
Trabrennbahn Daglfing (südlich),  
Turfstraße (westlich),  
Riemer Straße (nördlich),  
Burgauerstraße (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **17. März 2008 mit 17. April 2008** durchgeführt.

Im bevölkerungsdichten Münchner Nord-Osten fehlt ein bedarfsgerechtes Angebot an Bau- und Gartenmärkten. Zwar existiert eine Grundversorgung im Baumarktsegment. Defizite ergeben sich jedoch hinsichtlich der vorhandenen Erreichbarkeiten sowie insbesondere bezüglich der Qualität des Angebo-

tes. Mit dem Ziel, die Versorgungssituation zu verbessern und verbrauchergerechte Neuansiedlungen zu ermöglichen, fasste die Vollversammlung des Stadtrates am 23.07.2003 einen Grundsatzbeschluss zum Thema „Bau- und Gartenfachmärkte im Münchner Osten“, in dem geeignete Standorte festgelegt wurden. Der Standort Riemer Straße wird aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenfachmarktes in der Größenordnung von insgesamt max. 9.000 m<sup>2</sup> (gewichtete) Verkaufsfläche für grundsätzlich geeignet befunden.

Mit dem Ziel, den Standort Riemer Straße zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenfachmarktes planungsrechtlich zu sichern und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, fasste daher der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 27.06.2007 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung.

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 17. März 2008 mit 17. April 2008 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtteilbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Frau Sachse, Blumenstraße 28 b, Zi.Nr. 445 b, Tel. 233-28585, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

**am Mittwoch, 2. April 2008, um 19:00 Uhr  
in der Schulturnhalle 1 der Hauptschule an der  
Stuntzstraße 55.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 17. April 2008 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 27. Februar 2008

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);**

**Flächenfreisetzung des AW Neuaubing, Strecke München-Aubing AW München Neuaubing (5508) Bahn-km 3,300 - 3,500 und Strecke München - Herrsching i.d.B. (5541), Bahn-km 3,300 - 3,800 - Anhörungsverfahren -**

Der Plan vom 29.08.2007 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München,  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 28 b (Hochhaus), 80331 München,  
Erdgeschoss - Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28 a -),

in der Zeit **vom 11.03.2008 bis 10.04.2008**

während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr (außer an Feiertagen)

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24.04.2008**, schriftlich oder zur Niederschrift bei  
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung,  
Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 208 oder Zi. 230  
oder bei der  
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,  
80538 München, Zi.Nr. 4101,  
erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 26. Februar 2008

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage  
im überbauten Stadtsägmühlbach auf dem Gelände des städtischen St. – Anna – Gymnasiums,  
Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung**

Das Baureferat der Landeshauptstadt München beabsichtigt, auf dem Gelände des städtischen St. – Anna – Gymnasiums im überbauten Stadtsägmühlbach, Fl.Nr. 2859/0 Gemarkung München – Sektion 2 (Lehel), am Standort einer ehemals vorhandenen, aufgelassenen Wasserkraftanlage ein Wasserrad zur Stromproduktion zu erstellen. Der gewonnene, umweltfreundlich erzeugte Strom wird in die öffentliche Stromversorgung eingespeist.

Für die wasserrechtlichen Benutzungen, die für den Bau bzw. den Betrieb der Anlage erforderlich sind, beantragte das zuständige Baureferat – Hochbau 4 – der Landeshauptstadt Mün-

chen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaltungsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde, der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 23).

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3 a Satz 1, 3 c Satz 2 UVPG und Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 BayWG und Nr. 13.14.2 der Anlage II zum BayWG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Eine Einsicht in das Prüfergebnis kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt – UW 23 –, während der üblichen Parteiverkehrszeiten, Bayerstr. 28 a, Zimmer 2035, beim zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Kleber, erfolgen. Für eine telefonische Voranmeldung sind wir Ihnen dankbar.

München, 22. Februar 2008

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt  
RGU-UW 23

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Oberflächenabdichtung wurde auch die (Neu-)Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung des (von der neu zu erstellenden) Dichtung ablaufenden Niederschlagswassers beantragt.

Nach § 3a Satz 1, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird auch ohne Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Auskünfte können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 821, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefonnummer 089/2176-2582, eingeholt werden.

München, 27. Februar 2008

Regierung von Oberbayern  
  
Niese  
Regierungsdirektor

#### Abfallrecht;

**Abschluss der Deponie München-Nord der Landeshauptstadt München;  
Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zur wesentlichen Änderung der Deponie;  
hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Die Landeshauptstadt München (Münchner Stadtentwässerung) hat bei der Regierung von Oberbayern eine deponierechtliche Genehmigung beantragt, die als wesentliche Änderung der Deponie München-Nord (Fl.Nr. 466, 512, Gemarkung Freimann) vorsieht

- die Aufbringung eines dem Stand der Technik entsprechenden 4,3 m dicken Oberflächenabdichtungssystems auf der gesamten Deponie (ca. 16 ha Oberfläche) unter Rückbau der auf einer Fläche von ca. 13 ha bereits aufgebrachten, jedoch nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden, ca. 2 m dicken Altdeckung. Verbunden ist damit eine durchgängige Erhöhung der Deponie um ca. 2,3 m nach Setzung gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.04.1982 festgelegten Höhe. Das neue Oberflächenabdichtungssystem beinhaltet zwecks Anpflanzung von Tiefwurzeln eine 3 m dicke Rekultivierungsschicht,
- Errichtung und Betrieb eines temporären Zwischenlagers für zur baustofflichen Verwertung bestimmte Klärschlamm- asche am Hochpunkt der Deponie während der Bauphase,
- Errichtung und Betrieb eines temporären Zwischenlagers für Bau- und Rekultivierungsmaterial unmittelbar nordöstlich der Deponie auf Fl.Nr. 466/5, Gemarkung Freimann.

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

#### Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Anschrift: Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
80466 München

Dienstgebäude: Ruppertstr. 19, Zi. 3121, 80337 München

Sprechstunden: Montag, Mittwoch,  
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
14.00 Uhr – 18.30 Uhr  
Freitag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

München, 30. Januar 2008      Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
  
Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Bekanntmachung über die Schulanmeldung

### I. Schulanmeldung an der Volksschule

Die Schulanmeldung für die Volksschulen in München findet dieses Jahr am

**Donnerstag, 3. April 2008  
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule bzw. eine Volksschule mit Grundschulklassen untergebracht ist.

Anzumelden sind alle Kinder, die zum Schuljahr 2008/09 erstmals schulpflichtig werden und am 31. Oktober 2008 sechs Jahre alt sind oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, das zwischen dem 1. November 2002 und dem 31. Dezember 2002 geboren wurde, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Eine Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist auch möglich für ein Kind, das ab dem 1. Januar 2003 geboren ist und nach dem 31. Dezember 2008 sechs Jahre alt wird. Für die Aufnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich, das von der Schule erstellt wird. Die Entscheidung erfolgt durch die Schulleitung. Die Ablehnung des Antrages oder der Widerruf der Aufnahme, der noch bis zum 30. November zulässig ist, ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 31. Oktober 2008 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (16. September 2008) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. No-

vember 2008 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

**Ausnahme:** Bei einem Kind, das zwischen dem 1. Oktober 2002 und dem 31. Oktober 2002 geboren ist, haben die Eltern die Möglichkeit, auf Antrag erst den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen. In diesem Fall treffen die Eltern die Entscheidung. Der entsprechende Antrag ist bei der Schulleitung der zuständigen Sprengelschule bis spätestens 3. April 2008 schriftlich einzureichen. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Zurückstellung.

Die Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Volksschule besuchen wollen (Ausnahme bei Tagesheim-Anmeldung, vgl. Abschnitt V). Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind zur Schulanmeldung führen. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden (das Anmeldeblatt hierfür ist bei den Grundschulen erhältlich). Sie müssen bis spätestens **3. April 2008** angemeldet sein.

Bei der Anmeldung ist neben der Geburtsurkunde des Kindes auch die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 233-47922 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung gibt es im Internet unter [www.muenchen.de/schulaerztin](http://www.muenchen.de/schulaerztin). Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschluss- und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

### II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden.

Diese Kinder können zurückgestellt werden, wenn sie weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei ihnen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Sie sind dann verpflichtet, im Schuljahr 2008/2009 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs zu besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

Es ist beabsichtigt, dass Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache zur Pflege ihrer Muttersprache auf Antrag Kurse des Ergänzungsunterrichts in bestimmten Sprachen zusätzlich zum regulären Unterricht nachmittags besuchen können. Der Antrag muss an der zuständigen Sprengelschule gestellt werden. Nähere Auskunft erteilt die Schulleitung.

### III. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck für die in Art. 49 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorgesehene Erklärung ausgehändigt, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. An Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist, wird von der Ausgabe dieses Vordrucks abgesehen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung.

Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

### IV. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen (Art. 2 BayEUG). Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich eine Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

### V. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime (ausgenommen Tagesheim an der Hochstraße 31), die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am Donnerstag, 3. April 2008 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt.

Für Kinder, die am 3. April 2008 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14.00 bis 19.00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Dienstag, 4. März 2008 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, statt.

### VI. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr.1 des BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

### VII. Information

Über die Schulsprengelteilung der Volksschulen und über die in München bestehenden Förderschulen erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Ch. Ude  
Oberbürgermeister

G. Müller  
Fachliche Leiterin

### Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 6	60084894	Kremheller Ingeborg
Geschäftsstelle 6	60301827	Kremheller Ingeborg
Geschäftsstelle 6	60429842	Kremheller Ingeborg
Geschäftsstelle 17	17008962	Wiedmann Christian
Geschäftsstelle 20	20031795	Rainer Waltraud
Geschäftsstelle 23	23413610	Krumm Heribert
Geschäftsstelle 26	26049486	Stjepan NL Furdek
Geschäftsstelle 35	35425701	Neumayer Rudolf
Geschäftsstelle 36	36528206	Scholiz Fritz
Geschäftsstelle 54	104308952	Schleier Helga
Geschäftsstelle 62	87392031	Blechs Schmidt Sonja
Geschäftsstelle 62	87392056	Blechs Schmidt Sonja
Geschäftsstelle 62	3000114193	Duschl Hans
Geschäftsstelle 63	74055682	Sandic Nedeljka
Geschäftsstelle 67	67346908	Jungbauer Florian
Geschäftsstelle 76	76334317	Randelshofer-Pagel Volker
Geschäftsstelle 80	10330900	Zadach Heinz
Geschäftsstelle 80	10419364	Zadach Heinz
Geschäftsstelle 80	10419380	Zadach Heinz
Geschäftsstelle 108	108006651	Stadler Helene
Geschäftsstelle PB 61	37350550	Schneller Katrin
Geschäftsstelle PB 61	37350553	Schneller Katrin
Geschäftsstelle PB 61	37350279	Schneller Katrin
Geschäftsstelle PB 61	78081296	Murawski Elisabeth

Geschäftsstelle PB 96	53043956	Höck Gerlinde
Geschäftsstelle PB 96	96011739	Höck Gerlinde
Geschäftsstelle ZS-MF-MT-SB	10373421	Stief Thekla
Geschäftsstelle ZS-MF-MT-SB	905474763	Meckel Anna

Es wurde am 21.02.2008 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 21.02.2008 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 21.05.2008, bei der Stadtparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 21. Februar 2008      Stadtparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 21.11.2007 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 21.02.2008 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 16	16074866	Riehr Margarete
Geschäftsstelle 27	27320092	Staikos Georgios
Geschäftsstelle 34	34334029	Brucker Sabine
Geschäftsstelle 34	34305490	Brucker Sabine
Geschäftsstelle 63	63001218	Habicht NL Helga
Geschäftsstelle 76	76326966	Tran Dinh My
Geschäftsstelle FB4	904032133	Gallow Charles
Geschäftsstelle PB8	908059132	Koetting Wilhelm

München, 21. Februar 2008      Stadtparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Nichtamtlicher Teil**

**Buchbesprechungen**

**Götting, Horst-Peter: Gewerblicher Rechtsschutz. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Markenrecht. Ein Studienbuch. – 8., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XX, 395 S. (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium) ISBN 978-3-406-55714-9; € 26.-**

Das eingeführte Studienbuch zum Gewerblichen Rechtsschutz behandelt das Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenrecht. Zunächst zeigt der Band in einer umfangreichen Einführung die gemeinsamen Grundlinien der unterschiedlichen Rechtsgebiete des Gewerblichen Rechtsschutzes auf. Anschließend werden sie im Einzelnen dargestellt. Das Werk erfasst dabei die praktische Bedeutung der einzelnen Normen und beleuchtet auch den Einfluss von europa- und völkerrechtlichen Vorgaben. Die Neuauflage berücksichtigt vor allem die Gemeinschaftsmarken- und die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, das Europäische Patentübereinkommen sowie die Änderungen des deutschen Marken- und Geschmacksmusterrechts.

**Ziegler, Karl-Heinz: Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch. – 2., durchgesehene und ergänzte Aufl. - München: Beck, 2007. XV, 267 S. (Juristische Kurzlehrbücher für das Juristische Studium) ISBN 978-3-406-55693-9; € 29,50.**

Von der Antike bis zur Gegenwart beleuchtet der Band die historische Entwicklung der internationalen Rechtsbeziehungen der Völkerrechtssubjekte. In den unterschiedlichen Epochen eingehend behandelt werden jeweils das Kriegsvölkerrecht, die Friedensverträge sowie die sonstigen Verträge zwischen Staaten, schließlich insbesondere auch die Entwicklung des Rechts der internationalen Organisationen. Eine ausführliche Zeittafel vervollständigt die Darstellung. Das Lehrbuch vermittelt die notwendigen Kenntnisse für das juristische Staatsexamen in den Schwerpunktfächern Rechtsgeschichte und Völkerrecht. Die Neuauflage berücksichtigt die Terroranschläge des 11. Septembers 2001 und die dadurch ausgelösten aktuellen Entwicklungen des Völkerrechts.

**Hofmann, Max und Edwin Grabherr: Luftverkehrsgesetz. Kommentar. - 11. Erg.-Liefg. - Stand: Nov. 2007 - München: Beck, 2008. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-32912-8; Grundwerk € 134.-**

Das Loseblattwerk enthält eine umfassende Kommentierung des Luftverkehrsgesetzes, des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt sowie der für die Luftfahrt einschlägigen Vorschriften des StGB und des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes. Ein Schwerpunkt des Kommentars ist das Flugplatzplanungsrecht. Enthalten sind auch die einschlägigen Verordnungen der EG.

Die 11. Lieferung enthält im Gesetzestext die Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen und Neuerungen in den Kommentierungen zu den §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 10, 25, 30, 31 und 71 LuftVG. Darüber hinaus werden die im Anhang abgedruckten Nebengesetze und EU-Vorschriften auf aktuellen Stand gebracht.

Mit der nächsten Ergänzungslieferung wird das Urteil des BVerwG zum Flugplatzrecht vom 16.3.2006 („Schönefeld“) sowie die Auswirkungen der Änderung des LuftVG durch das neue Fluglärmsgesetz in das Werk eingearbeitet.

---

**Brandschutzplanung für Architekten und Ingenieure mit beispielhaften Konzepten für alle Bundesländer. Von Anke Löbber, Klaus Dieter Pohl, Klaus-Werner Thomas, Thomas Kruszinski. - 5., überarb. und erw. Aufl. mit 128 Abb. und 43 Tabellen. - Köln: FeuerTrutz, 2007. 302 S. ISBN 978-3-939138-08-2; € 79.-**

Das Werk zur Brandschutzplanung schafft Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen und Regelungen in den Bundesländern. Die vorgestellten Brandschutzkonzepte ermöglichen eine vorbeugende Brandschutzplanung.

Das Buch gliedert sich in drei Teile: Teil A vermittelt das gesamte für Brandschutzkonzepte notwendige Grundwissen. Der Leser erhält einen Überblick über die rechtlichen Anforderungen an Baustoffe und Bauteile, geordnet nach Gebäudeabschnitten. Anschließend erläutern die Autoren die technischen Anforderungen und stellen die normativ festgelegten Prüfverfahren vor. Teil B stellt am Beispiel verschiedener Brandschutzkonzepte detaillierte Planungshilfen für alle Bundesländer und jeden Gebäudetyp vor. Ein Lexikon der wichtigsten Fachbegriffe und ein Verzeichnis der zitierten Normen runden diesen Abschnitt ab. Teil C listet in tabellarischer Form die brandschutztechnischen Anforderungen nach den Bauordnungen und Sonderbauverordnungen aller Bundesländer auf. Dieser Teil liegt als separate Beilage dem Werk bei.

In die Neuaufgabe sind die Brandschutzkonzepte für eine Schule mit Denkmalschutz, einen Industriebau, einen fliegenden Bau und eine Klinik aufgenommen. Die Ausführungen entsprechen der neuen europäischen Normung. Darüber hinaus sind alle baurechtlichen Anforderungen aktualisiert.

**Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Begründet von Ferdinand O. Kopp und fortgeführt von Wolf-Rüdiger Schenke. - 15., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXVIII, 1980 S. ISBN 978-3-406-56500-7; € 62.-**

Die Neuauflage des eingeführten Werkes zur Verwaltungsgerichtsordnung berücksichtigt das Zweite Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006, die Änderung des § 47 VwGO (Zuständigkeit bei Normenkontrollverfahren) durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7.12.2006, Änderung des § 50 VwGO, das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.8.2005. Weitere inhaltliche Schwerpunkte sind der Rechtsschutz gegen untergesetzliche Normen außerhalb des Geltungsbereiches des § 47 VwGO, das Verhältnis von Anhörungsrüge zu Verfassungsbeschwerde und der Rechtsschutz gegen Flächennutzungspläne. Eingearbeitet ist die neuere Rechtsprechung des BVerwG zur beamtenrechtlichen Konkurrentenklage.

Die aktuellen Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts wurden eingearbeitet. Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.

---

**Schömmner, Hans-Peter; Abraam Kosmidis und Themistoklis Tosounidis: Internationales Erbrecht Griechenland. - München: Beck, 2007. XXIV, 313 S. ISBN 978-3-406-56396-6; € 39,90.**

Die Neuerscheinung bietet Orientierung bei Erbrechtsfällen mit Bezug zu Griechenland. Schwerpunkte der Darstellung bilden das materielle griechische Erbrecht, das nötige Verfahrensrecht in Grundzügen sowie die erbrechtlichen Aspekte des griechischen IPR. Der vorangestellte Allgemeine Teil erläutert die erbrechtlichen Aspekte des deutschen IPR. Abgerundet wird der Band durch ein Kapitel zum Erbschaftsteuerrecht Griechenlands. Praktische Beispiele veranschaulichen die Materie.